

Beschluss des Grossen Gemeinderats von Zug Nr. 1685

betreffend Volksinitiative "JA zur Parkraumbewirtschaftung mit Mass (Parkrauminitiative)"; Prüfung der Gültigkeit und Abstimmungsempfehlung

Der Grosse Gemeinderat von Zug beschliesst in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2489 vom 5. Juni 2018:

1. Die Volksinitiative "JA zur Parkraumbewirtschaftung mit Mass (Parkrauminitiative)" wird für teilgültig erklärt (Titel, Ingress sowie §§ 1 bis 3).
2. Die Übergangsbestimmung unter § 4 der Volksinitiative "JA zur Parkraumbewirtschaftung mit Mass (Parkrauminitiative)" wird infolge Verletzung der Einheit der Form für ungültig erklärt.
3. Die gültigen Teile der Volksinitiative "JA zur Parkraumbewirtschaftung mit Mass (Parkrauminitiative)" werden der Urnenabstimmung unterstellt.
4. Die Volksinitiative "JA zur Parkraumbewirtschaftung mit Mass (Parkrauminitiative)" wird den Stimmberechtigten zur Ablehnung empfohlen.
5. Dieser Beschluss wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
6. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
7. Gegen diesen Beschluss kann
 - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
 - b) gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

Zug, 20. November 2018

Hugo Halter, Präsident

Martin Würmli, Stadtschreiber

Die Urnenabstimmung findet voraussichtlich am 10. Februar 2019 statt